

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Vorbestellung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einjahrlungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 43.

Sonntag, 22. October 1893.

24. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n .

Der auf Dienstag, den 24. d. Mts. fallende
Vieh- und Krämermarkt
wird abgehalten.

Im Uebrigen haben die wiederholt verlautbarten Bestimmungen zu gelten.

Es darf die Viehpastankstellung für alles zum Marktaustritte bestimmte Vieh von Dornbirn nur nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung der betreffenden ganzen Viehstände und nicht allein der einzelnen zum Austritte bestimmten Klauenviehstücke geschehen.

Diejenigen, welche Vieh auf diesen Markt zu treiben gedenken, werden aufgefordert, die diesbezüglichen Anmeldungen beim Thierarzte Lauterbacher, welcher in der Esengasse Nr. 18 wohnt, bis längstens Montag mittags zu machen, weil spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Weiters haben die betreffenden Parteien ihren Gesamtviehstand, zwecks Untersuchung desselben, heute und morgen daheim zu halten.

Am Markttag werden keine Viehpässe mehr ausgestellt.

Dornbirn, den 22. October 1893.

Die Gemeindevorsteherung.

Angeichts des fast völligen Erlöschens der Maul- und Klauenpeste in der benachbarten Schweiz findet die k. k. Statthalterei ihre Kundmachung vom 22. November 1891 Zl. 26.996, womit die Einfuhr von Klauenthieren einschließlich des sogenannten Stollviehes aus der Schweiz nach Tirol und Vorarlberg ausnahmslos verboten worden war, außer Kraft zu setzen, was mit dem Besügen zur allgemeinen Kenntnis geracht wird, daß demzufolge die Klauenvieh-Einfuhr aus der Schweiz unter den in der hieramtlichen Kundmachung vom 25. April 1891 Zl. 8140 festgesetzten Bestimmungen wieder gestattet ist.

Innsbruck, am 11. October 1893.

R. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Angeichts des steten Rückschreitens der Maul- und Klauenpeste im politischen Bezirke Bregenz findet die Statthalterei die mittelst Kundmachung vom 1. Juli d. Js. Zl. 18.381 im Sinne des § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verfügte Absperrung des ganzen politischen Bezirkes Bregenz gegen den Verkehr mit lebenden Klauenthieren in denselben hinein und aus denselben heraus wieder außer Kraft zu setzen.

Dies wird hiemit unter Berufung auf die vorerwähnte Kundmachung sowie auf die Kundmachung vom 25. August d. Js. Zl. 21.104 mit dem Besügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß hiedurch die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz rüchlichst der noch verseuchten einzelnen Ortschaften im eigenen Wirkungskreise bereits getroffen oder noch zu treffenden Sperremaßnahmen nicht berührt werden.

Innsbruck, am 12. October 1893.

R. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Sämmtliche Fischer- und Glaserarbeiten zu den neuen Schulhäusern werden von Seite der Gemeinde Dornbirn im Offertwege vergeben.

Alle näheren Bestimmungen, Muster etc. können in der Gemeindekanzlei eingesehen werden, also die diesbezüglichen Offerte bis Samstag den 28. d. Mts. verschlossen einzureichen sind. Später eingereichte Offerte werden nicht mehr berücksichtigt.

Dornbirn, am 21. October 1893.

Die Gemeindevorsteherung.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden der öffentlichen Versteigerung unterstellt:

- a) 1 Abtheilung Büden in der Kiederer, Abthlg. d.
- b) 27 Abtheilungen Spalten " " " d;
- c) 1 Abtheilung Aste " " " d;

wer das Holz anschauen will, kann sich morgen, Montag den 23. d. Mts. um 7 Uhr früh im Bütle einfinden.

Die Versteigerung wird am nächsten Donnerstag den 26. d. Mts. bei Thomas Juntobel im Markt abgehalten und beginnt um 9 Uhr vormittags.

Dornbirn, am 22. Octbr. 1893.

Die Gemeindevorsteherung.

Dorfer Friedhof.

Die provisorische Friedhofordnung von Markt enthält unter anderem folgende Bestimmung:

„**Wird Jemand, der keine eigene Arcade für sich und seine Familie besitzt oder keine kaufen zu können, die Leichen seiner Familienglieder nicht im allgemeinen Tarnas beerdigen lassen, so kann er einen eigenen Familienplatz ankaufen.** Als Raum für solche Familienplätze ist der außerhalb der Arcaden befindliche, mit denselben parallel laufende Streifen auszuweisen, jedoch mit der Bestimmung, daß zwischen den Familienplätzen und dem allgemeinen Graberdeel ein Fußweg in der Breite von einem Meter durchwegs offen zu bleiben hat. Der Flächeninhalt jedes Familienplatzes ist dem Fassungsraum der Arcade gleich groß bemessen.

Der Verkaufspreis desselben beträgt fl. 30. Anmeldungen können im Gemeindeamte Thir Nr. 9 gemacht werden.

Dornbirn, am 24. September 1893.

Die Pfarr- und Gemeindevorsteherung.